

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 9**

Zahl: 209-TA/8/82-2012

**VERORDNUNG**  
**der Landeshauptfrau von Salzburg vom 20. Juli 2012 über verbindliche Tarife**  
**für das Taxigewerbe für die Gemeinden**  
**St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach,**  
**St. Veit im Pongau, Altenmarkt und Goldegg**

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idGF, wird verordnet:

**1. Abschnitt**  
**Geltungsbereich**  
§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in den Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt oder Goldegg berechtigt sind und deren Taxifahrten im Bundesland Salzburg.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

**2. Abschnitt**  
**Taxitarif**  
§ 2

(1) Für Taxifahrten sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe

- an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr 5,00 €
- in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags 5,70 €.

In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 1.350 m bzw. die erste Wartezeit von 337,5 Sekunden oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe 1 für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 120 m 0,20 €;
3. als Zeittaxe für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 30 Sekunden 0,20 €;
4. als Zuschlag 2,50 €.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

### **Besondere Tarifbestimmungen**

#### **§ 3**

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahme-  
stelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/94 idgF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen, dürfen 21,00 € eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen 42,00 €.

### **Zuschläge**

#### **§ 4**

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

1. für die Montage von Ketten

**3 Zuschläge**

2. für die Beförderung von mehr als 4 Personen **1 Zuschlag pro Person**
3. für Bergfahrten, und zwar

**St. Johann im Pongau:**

Roslalm	2 Zuschläge
Brandalm	2 Zuschläge
Buchauerhütte	10 Zuschläge
Sternhof	2 Zuschläge
Kreistenalm	4 Zuschläge
Hahnbaumalm	4 Zuschläge

**Bischofshofen:**

Birglhöh	2 Zuschläge
Moosott, Rohstatt	4 Zuschläge
Gainfeld	3 Zuschläge
Buchberg - Ronach	4 Zuschläge
Arthurhaus	3 Zuschläge
Klammalm	3 Zuschläge
Alpfahrt	4 Zuschläge
Eisriesenwelt	4 Zuschläge
Diel Alm	5 Zuschläge
Kreuzbergmaut, Römerweg	3 Zuschläge
Werfenweg, Tennenblick	3 Zuschläge
Einberg - Zistelberg	3 Zuschläge
Oberschwabegg	4 Zuschläge

**Schwarzach und St. Veit im Pongau:**

Forstwege mit Schranken :

Untertenn	18 Zuschläge
Bräualm	18 Zuschläge
Herzogalm	22 Zuschläge
Schernbergalm	30 Zuschläge
Oberklamm	8 Zuschläge
Hackeralm	6 Zuschläge
Meiselsteinalm	10 Zuschläge

Forstwege unbeschränkt, nicht asphaltiert:

Distlkopfalm	3 Zuschläge
Stötzlbergalm	3 Zuschläge
Köcken	5 Zuschläge
Kinderalm	3 Zuschläge

**Wagrain (Güterwege):**

Zollweg	3 Zuschläge
Oberseitn	3 Zuschläge
Bergweg	3 Zuschläge
Öbrist / Oberegg	4 Zuschläge
Öbrist / Fischl	4 Zuschläge
Öbrist / Gumpold	3 Zuschläge
Holleregg	3 Zuschläge
Weberlandl	3 Zuschläge
Sonnseite	2 Zuschläge
Sonnseite / Blank	3 Zuschläge

Wolfensbergweg / Oberfürstegg	3 Zuschläge
Wolfensbergweg / Naz	3 Zuschläge
Nesslau / Bauernstüberl	2 Zuschläge
Nesslau	3 Zuschläge
Grafenbergweg	3 Zuschläge
Höllensteinweg / Oberhöllenstein	4 Zuschläge
Höllensteinweg / Sonnalm	3 Zuschläge
Höllensteinweg / Unterhöllenstein	3 Zuschläge

**Altenmarkt:**

Bliembauer	2 Zuschläge
Moosalm	2 Zuschläge
Winterbauer	2 Zuschläge
Hochnössler	3 Zuschläge
Ascherbauer	3 Zuschläge
Sonnenalm	3 Zuschläge
Grassbichlgut	3 Zuschläge
Habersattbauer	3 Zuschläge
Reitlehenalm	4 Zuschläge

**Zauchensee:**

Sonnalm	4 Zuschläge
---------	-------------

(2) Das Befördern von Gepäck und Tieren wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut (Kleinformel etc.) und von sperrigen Gütern unterliegt der freien Vereinbarung.

### 3. Abschnitt

#### § 5

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

#### § 6

(1) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht nur innerhalb der jeweiligen Standortgemeinde. Bei Fahrten über die jeweilige Standortgemeinde hinaus hat der Taxilenker dem Fahrgast unaufgefordert über die zu erwartenden ungefähren Fahrtkosten Auskunft zu erteilen.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

**4. Abschnitt**  
**Strafbestimmung**  
§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

**Inkrafttreten**  
§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt mit 10. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 27.2.1997 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe in der Marktgemeinde St. Johann im Pongau und die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 27.2.1997 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe in der Marktgemeinde Bischofshofen außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau  
Walter Blachfellner